

# Deutner & Schöndorfer – Lohnverrechnung Update 202012 und Eröffnung 2021

Dieses Update enthält auch alle Updates während des Jahres 2020.

## Einspielen des Updates 202012

Verbinden Sie sich mit dem Internet.

Öffnen Sie das Lohnprogramm und starten Sie das Programm **Datei / Update automatisch einspielen** (falls Ihre Firewall den Zugriff unterbinden will, geben Sie ihn frei).

Alternativ können Sie die Datei upd2020.zip von [www.lohnverrechnung.com](http://www.lohnverrechnung.com) oder [www.deutner-software.at](http://www.deutner-software.at) herunterladen und in das Lohnverzeichnis ...\\Lohn2020 extrahieren (bestehende Dateien überschreiben).

Wenn Sie das Lohnprogramm wieder starten, muss die oben links angezeigte Versionsnummer 202012 sein.

## Änderungen ab Version 202012

### a) Überweisungen

Es wurde wieder ein aktuelles Bankenverzeichnis ins Programm implementiert und das Programm prüft alle Bankleitzahlen, ob diese noch gültig sind. Falls ungültige Bankleitzahlen gespeichert sind, erhalten Sie beim ersten Aufruf des Lohnprogramms nach Installation der Version 202012 ein Fehlerprotokoll – wenn sich nur der BIC-Code geändert hat, wird dieser automatisch aktualisiert.

Sie erhalten von den Änderungen bzw. im Falle von aufgelassenen Bankleitzahlen ein Protokoll, damit Sie diese gegebenenfalls nochmals prüfen können.

Die Bankleitzahl und die Kontonummer bleiben aber weiterhin als eigene Datenfelder bestehen!

### b) Abrechnungsüberprüfungen im Zusammenhang mit Corona Kurzarbeit

Aufgrund einiger Rückmeldungen haben wir erneut letztmalig für 2020 eine Prüfung der Abrechnungen im Zusammenhang mit der Corona Kurzarbeit integriert.

**Achtung!** Diese Prüfung wird beim Programmstart für alle angelegten Mandanten durchgeführt, d.h. der Erstauf des Lohnprogramms nach Installation der Version 202012 kann etwas länger dauern.

Sie erhalten eine Fehlermeldung und einen Ausdruck am Protokoll, wenn Sie

- eine geänderte SV-Zuteilung beim Lohnsteuerabzug bei SV-lfd. pflichtigen Sonderzahlungen ergeben sollte (das war auch bereits im Update 202011 enthalten, wenn Sie also die Rollung bereits vorgenommen haben, dann ist das bereits erledigt!)
- nur den Einbehalt der Kurzarbeit mit der Lohnart ckv abgerechnet haben (das ist in keinem Fall die „endgültige“ Abrechnung an den Dienstnehmer – bitte daher dringendst aufrollen!)
- die Lohnsteueraufrollung aktiviert haben (Feld LSt.Aufrollung in der Abrechnung ist angehakt!)
- die Lohnnebenkostenbefreiung der Corona-Prämie noch nicht aufgerollt haben
- die Sonderzahlung innerhalb der Freigrenze von 2.100 Euro liegt (diese Grenze wurde aufgrund eines Programmfehlers auch um 15% erhöht, wenn Kurzarbeit abgerechnet wurde!)

Bitte dann das im nebenstehenden Lösungsvorschlag abgerechnete Monat über die Bruttoaufrollung (evtl. im Monat 13) aufrollen, damit die Korrekturen noch ins Jahr 2020 einfließen.

### **c) Löschprogrammpunkte als Untermenü**

Nachdem die Anzahl der Menüpunkte im Bereich Sonstiges bei einigen Bildschirmauflösungen bereits an ihre Grenzen stieß, sind alle Löschprogramme in einem eigenen Submenü im Bereich Sonstiges enthalten.

### **d) Lohnart cqe Quarantäneentgelt**

Für die Quarantäneentgeltfortzahlung wurde eine neue Lohnart cqe Quarantäneentgelt definiert, die sich beim Programmstart automatisch in die eigenen Lohnarten einspielt. Die Lohnart wird im Feld Betragssumme mit 05 Bto. lfd. ohne J/6 erfasst, da diese Summen von einer Stelle zufließen, darf das nicht auf das J/6 angerechnet werden. Das bedeutet aber in weiterer Folge, dass der Dienstnehmer über das Jahressechstel und das Kontrollsechstel am Jahresende kommt und daher einen Teil seiner Sonderzahlungen nach dem Tarif versteuern müsste. Auf eine Anfrage beim Bundesministerium für Finanzen haben wir bis 06.01.2021 noch keine Antwort erhalten, ob das wirklich gewünscht wäre und vor allem auch, wie das am L16 dargestellt werden soll. Die Jahressechstelproblematik ist mit Stand 10.01.2021 weiterhin ungeklärt – es wird sich einfach nie etwas ändern in unserem Behördensdchungel! Fest steht auf jeden Fall, dass die Summe DB-, DZ- und kommunalsteuerfrei ist. Sobald die J/6-Problematik gelöst sein wird, veröffentlichen wir ein Update – das ist leider auch 2021 nicht besser!

### **e) Abrechnungszettel nur für laufendes Monat**

Wenn diese Option gewählt wurde, dann wurde der Firmenname auf leer gesetzt – das ist aufgrund einer Kundenrückmeldung korrigiert – danke dafür.

### **Abschlussarbeiten im alten Jahr bitte bis spätestens Ende Februar durchführen**

**Eingabe Gewerkschaftsbeiträge** und evt. sperren L16 für Dienstnehmer ohne Gesundheitskasse:  
Wählen Sie den DN an, klicken Sie auf die Schaltfläche links „Personal“ und dann auf „L16, Vorbezüge“ für die Gewerkschaftsbeiträge bzw. die Sperre eines L16 für einen Dienstnehmer.

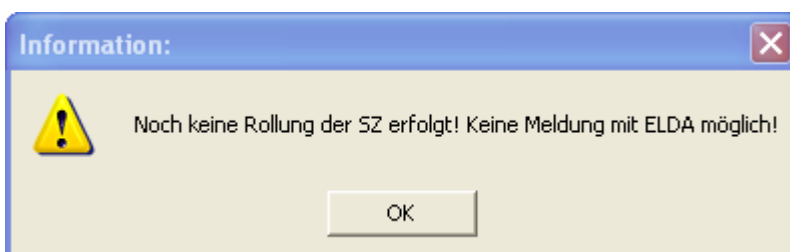
**Eingabe der SV-Nummer des Ehepartners** bei Alleinverdienern in den Personaldaten.

**Eingabe der SV-Nummer der Kinder** bei Alleinverdiener mit Kinderzuschlag:  
klicken Sie auf die Schaltfläche links „Personal“ und dann auf „Alleinverd.Kinder“.

**Alle Lohnkonten drucken** und überprüfen, ob keine Abrechnung fehlt.

**Jahresende-L16 drucken (ab 2019 für alle Dienstnehmer und alle Abrechnungsbereiche auch bei unterjährigen Austritten in einem Arbeitsschritt)**, kontrollieren und dann mit ELDA senden.

Wenn Sie beim Ausdruck die nachfolgende Fehlermeldung



erhalten, dann gehen Sie bitte wie folgt vor.

- Variante 1: Sie gehen über die Bruttoaufrollung ins letzte Monat mit einem lfd. Bezug zurück, gehen in die Abrechnung und haken das Feld  Rollung SZ §67/1+2 an und berechnen damit das Kontrollsechstel neu.

- Variante 2: Sie erstellen das Lohnkonto, rechnen das Kontrollsechstel manuell nach folgender Formel:

- Aus der Zeile Brutto laufend in der Spalte Gesamt (oder bis zum Zeitpunkt des Austrittes bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen während des Jahres) die laufenden Bezüge des Zeitraumes ermitteln (z.B. 11.987,76)
- Erhöhung um 15%, wenn der Dienstnehmer in diesem Zeitraum bereits in Kurzarbeit war und kein Lehrling ist (z.B.  $11.987,76 * 1,15 = 13.785,92$ )
- Das Ergebnis aus obiger Berechnung (nur. lfd. Brutto oder inkl. 15% Erhöhung) durch 6 dividieren (z.B.  $13.785,92 : 6 = 2.297,65$ )
- Ermitteln der steuerbegünstigt abgerechneten Sonderzahlungen aus der Zeile Brutto SZ in der Spalte Gesamt (oder bis zum Zeitpunkt des Austrittes bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen während des Jahres) abzüglich eines evtl. bereits gerechneten Jahressechstelüberhanges aus der Zeile P67 über J/6 (z.B.  $2.200,00 - 0 = 2.200,00$ ) – Achtung, die Zeile P67 über J/6 wird nur gedruckt, wenn es auch wirklich einen Sechstelüberhang gab.
- Prüfen, ob die errechnete Summe der abgerechneten SZ innerhalb des J/6 geringer als das errechnete Jahressechstel ist (z.B. 2.200,00 ist kleiner als 2.297,65)
- Ist das **nicht der Fall**, also das errechnete Kontrollsechstel ist niedriger als die abgerechnete SZ innerhalb des J/6, dann ist zwingend die Variante 1 durchzuführen.
- Ist hingegen die abgerechnete Summe der SZ innerhalb des J/6 kleiner oder gleich dem errechneten Kontrollsechstels, dann kann man im Bereich **Personal – L16, Vorbezüge** das Feld  keine Rollung SZ §67/1+2 anhaken und damit die Prüfung sperren, aber **Achtung, das passiert auf eigene Verantwortung!**

Diese Meldung dürfte nur vorkommen, wenn Sie zuerst die Abrechnung erstellen und dann die Abmeldung durchführen – das wird seit Jahren von uns umgekehrt empfohlen, zuerst Abmeldung, dann Abrechnung!

Bei der ELDA-Meldung der L16 gibt es evt. Fehlermeldungen:

„I“ ist ein Informationshinweis, kann man ignorieren.

„F“ ist „fraglich“, es fehlt eine nicht unbedingt erforderliche Angabe, kann man meistens ignorieren.

„P“ erfordert eine Überprüfung. Es wurde zwar von der ÖKK übernommen, aber es ist z.B. die Lohnsteuer zu gering, evt. aufgrund einer Dienstunterbrechung, bitte kontrollieren, wenn in Ordnung ignorieren, wenn nicht in Ordnung L16 stornieren, Daten richtigstellen und nochmals senden.

„N“ ist nicht übernommen wegen Fehler (falsche SV-Nummer usw.), bitte Fehler korrigieren und ohne Storno nochmals senden.

**Jahresbeitrag Kommunalsteuer** drucken, evt. die xml-Datei (Standard: "..\KommSt001.xml") mit Finanz-Online senden.

**Falls erforderlich die Schwerarbeit-Meldung** senden für das alte Jahr (Jahresende-Listen) oder falls Sie bereits das ganze Jahr über die Kennungen im Personalstamm gesetzt haben, dann die **automatische Schwerarbeitsmeldung** erstellen und senden.

Wenn Sie in Wien ihren Firmensatz haben, dann bitte auch **Jahresbeitrag U-Bahnsteuer** drucken und an das Magistrat Wien schicken, da es dafür noch keine Online-Übermittlung in Form einer Datei gibt.

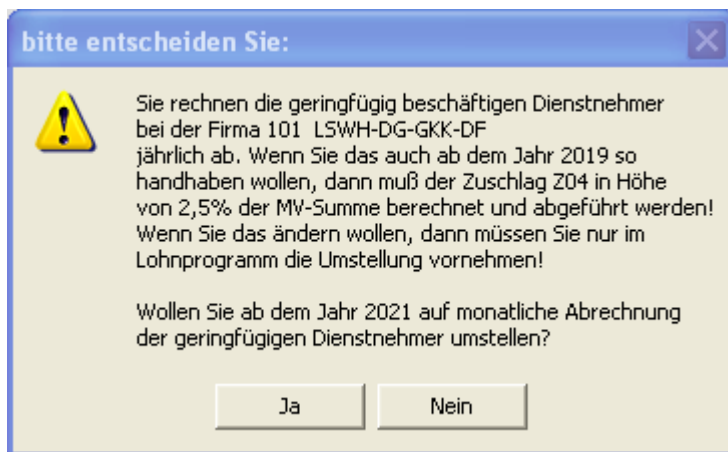
## Eröffnen der Lohnverrechnung 2021

Starten Sie im Lohn2020 das Programm **Jahresende – Lohnverrechnung 2021 anlegen und alle Firmendaten übernehmen**. Es wird nun ein Ordner "..\Lohn2021" angelegt, alle notwendigen Dateien aus dem alten Jahr werden umkopiert und die Programmänderungen für das neue Lohnjahr eingespielt. Am Windows-Desktop scheint eine neue Verknüpfung WinLohn2021 auf. Sie können nun in 2020 und 2021 getrennt arbeiten.

Wenn Sie eine Firma (einen Klienten) im Jahr 2021 erstmals aufrufen, erscheint die Frage „Freibeträge löschen?“. Bejahen Sie, wenn sie die Freibeträge laut Vorjahresbescheid händisch neu eintragen wollen.

Die Versions-Nummer in der obersten Bildschirmzeile links muss **202101** sein.

Wenn Sie bisher die geringfügig beschäftigten Dienstnehmer jährlich abgerechnet haben, dann erhalten Sie auch heuer wieder die nachfolgende Abfrage:



Wenn Sie mit **Ja** antworten, dann wird die Abrechnung automatisch auf monatlich umgestellt, sollten Sie mit **Nein** antworten, dann bleibt die Abrechnung weiterhin jährlich und es erfolgt die Abrechnung inkl. dem Zuschlag Z04 zur MV in Höhe von 2,5%.

## Vorbereitungs-Arbeiten für die erste Lohnabrechnung 2021

Testen Sie, ob alle Lohnkonten leer sind: Lohnkonten drucken, Voransicht muss leer sein.

Prüfen Sie die L34 EDV Formulare der Dienstnehmer mit Pendlerpauschale: Pendlerpauschale und Pendlereuro dürfen nur mehr berücksichtigt werden, wenn der Dienstnehmer einen Ausdruck aus dem Pendlerrechner 2.0 (das sogenannte Formular L34 EDV) vorlegt.

Prüfen Sie Lohnarten, mit denen Sie Sonderzahlungen automatisch ermitteln:  
Wir wollen erneut darauf hinweisen, dass Sie, falls Sie die **Sonderzahlungen mit automatisch zu berechnenden Lohnarten** abrechnen (Standardlohnart **803** oder **804**), **bitte zwingend die Lohnarten, die in die Bemessung für die Automatik hineingerechnet werden** (Feld zu SZ-Automatik-Berechnung muss für Lohnarten, die auch in die Sonderzahlung zu rechnen sind, angehakt sein!) **überprüfen**, da wir **von unserer Seite keine Haftung** für fehlerhafte Definitionen übernehmen!

Lt. unseren Informationen ist ab 2019 die Vorlage eines neuen E30-Formulares für die Berücksichtigung des Alleinverdiener-/Alleinerhalterabsetzbetrages notwendig. Sie können unter **Div. Listen – Personalliste** auch eine Liste aller Dienstnehmer mit Alleinverdiener drucken.

## Änderungen 2021 bei Beitragssätzen und Fixbeträgen

Die **Aufwertungszahl** in der SV beträgt **1,033**.

**SV Höchstbemessung laufende Bezüge** 5.550,- pro Monat (bisher 5.370,-).

**SV Höchstbemessung Sonderzahlungen** 11.100,- im Jahr (bisher 10.740,-).

**Geringfügigkeitsgrenze nur mehr monatlich:** Die Grenze pro Monat beträgt 475,86 (bisher 460,66).

**Arbeitslosenversicherungs-**Anteil am SV-Beitrag DN ist 3%.

-3% (Abschlag A03) bis 1.790,- pro Monat (bisher 1.733,-).

-2% (Abschlag A02) bis 1.953,- pro Monat (bisher 1.891,-).

-1% (Abschlag A01) bis 2.117,- pro Monat (bisher 2.049,-).

Gilt sowohl für laufende Bezüge als auch für Sonderzahlungen.

**Der Lehrlings-Arbeitslosenversicherungs-**Anteil am SV-Beitrag DN beträgt für alle ab dem Jahr 2016 neu begonnenen Lehrverhältnisse 1,2%.

-1,2% (Abschlag A04) bis 1.790,- pro Monat (bisher 1.733,-).

-0,2% (Abschlag A05) bis 1.953,- pro Monat (bisher 1.891,-).

Gilt sowohl für laufende Bezüge als auch für Sonderzahlungen.

**Serviceentgelt e-Card** 12,70 (bisher 12,30): Der neue Wert für 2022 ist bereits im Tarifsysteem enthalten, somit ist kein Update im November 2021 für das Serviceentgelt e-Card für das Jahr 2022 notwendig.

Der **DB-Beitrag** bleibt im Jahr 2021 weiterhin bei 3,9%.

Die **DZ-Beiträge** sind gegenüber 2020 in allen Bundesländern unverändert.

Die **Wohnbauförderungsbeitrag (WF)** wurde noch in keinem Bundesland geändert, da kein Bundesland eine entsprechende Änderung beschlossen hat und bleibt damit bei 0,5% für den Dienstnehmer und 0,5% für den Dienstgeber.

Die **Sonderausgabenpauschale** in Höhe von bisher **60,-** jährlich wurde gestrichen, wodurch sich im Jahr 2021 geringfügig höhere Lohnsteuerbeträge ergeben.

Die **Indexierung der Familienbonusbeträge für im Ausland lebende Kinder** wurde für alle EU-Länder an den aktuellen Preisindex angepasst. Trotz des nun anscheinend endgültigen Brexit's bleibt auch eine Aufwertung für Großbritannien enthalten.

Der **allgemeine Grundbetrag für die Lohnpfändung** (Zusatzmodul) beträgt 1.000,- (bisher 966,-). Die Veröffentlichung erfolgt immerhin schon am 30.12.2020!

Die **Erhöhung des Jahressechstels und des Kontrollsechstels um 15% bei Abrechnung der Corona Kurzarbeit** gibt es auch im Jahr 2021.

Die Auszahlung der **lohnnebenkostenfreien Corona-Prämien** wurde jedoch mit Stichtag 10.01.2021 noch nicht verlängert, **steht also im Jahr 2021 nicht zu** – das wird aber vom Programm nicht geprüft, da sich das ja schnell wieder ändern könnte!

# Übersicht der Änderungen im Jahr 2021

## I) Gesetzliche Änderungen

### 1. Abrechnung Kurzarbeit und Bezugsgrenzen Bezieher geringer Einkommen

Im Jahr 2020 musste vom Dienstnehmer von den Geldbezügen während der Kurzarbeit der SV-Satz von der Bemessung vor der Kurzarbeit bezahlt werden. Dadurch musste in der mBGM auch mit der Art AZ und A01 bis A05 gemeldet werden, da ja die Bemessungen unterschiedlich waren. Dadurch kam es im Vergleich zu den Zusagen bezüglich 80, 85 oder 90 Prozent des Bezuges vor Kurzarbeit mitunter zu sehr hohen Differenzen.

Das wird nun 2021 etwas besser, da der Dienstnehmer nur mehr den Anteil zu zahlen hat, der aufgrund seiner Geldbezüge während der Kurzarbeit zu entrichten wäre und der Differenzbetrag zur gesamten SV, die sich nicht mehr aufgrund der reduzierten Geldbezüge vermindert, trägt der Dienstgeber. Dadurch ist auch die unterschiedliche Meldung mit der Art AZ nicht mehr notwendig und es kann der Abschlag A01 bis A05 wieder mit der Art AB gemeldet werden.

*Nachfolgendes Beispiel soll den Unterschied deutlicher machen:*

Dienstnehmer hat einen Bezug vor Kurzarbeit in Höhe von 2.147,50, das ergibt sowohl im Jahr 2020 als auch im Jahr 2021 keinen Abzug A01 bis A05 und daher eine SV-DN-Anteil ohne Kurzarbeit von 389,13. Die Auszahlung unterscheidet sich nur durch die geringfügig geänderte Lohnsteuer und beträgt daher im Jahr 2020 1.590,21 und im Jahr 2021 1.588,46, abzüglich 15% Einbehalt sind im Jahr 2020 1.351,68 und im Jahr 2021 1.350,19. Das Mindestbruttoentgelt beträgt unverändert in beiden Jahren 1.665,69 (diese Tabellen des BMAFJ werden für das Jahr 2021 nicht erneuert!) und ist damit in beiden Jahren im Bereich des Abschlages A03, also abzüglich 3% AV.

Im Jahr 2020 hatte der DN 18,12% der Geldbezüge in Höhe von 1.665,69 und damit 301,83 zu tragen, das ergibt einen Auszahlungsbetrag von 1.310,95 und damit um 40,74 weniger als der Abzug von 15% des Nettobezuges bzw. eigentlich einen Einbehalt von 17,56% - das passiert, wenn Behörden Entscheidungen treffen und keine Ahnung auf die Auswirkungen in der Lohnverrechnung haben!

Im Jahr 2021 „zahlt“ der Dienstnehmer nun nur 15,12% der Geldbezüge in Höhe von 1.665,69, also 251,86, der Rest zum weiterhin voll abzuführenden Gesamtbetrag geht zu Lasten des Dienstgebers. Dadurch ergibt sich ein Nettobetrag in Höhe von 1.349,93 und damit nur um 0,26 weniger als zugesagt oder anders gesagt, der Abzug trifft mit 15,02% annähernd das Versprechen.

**Achtung!** Im Bereich Altersteilzeit und Kurzarbeit gibt es noch sehr große Missverständnisse und keine Beispiele der Aufteilung, daher kann es hier noch zu notwendigen Nachbesserungen kommen. Vor allem wenn die Kurzarbeit während des Monats beginnt, gibt es noch große Auffassungsunterschiede unserer Behörden. Sobald es dafür die konkreten Vorgaben geben wird, erhalten Sie - welche Überraschung - wieder ein Programmupdate

Die Infos für die neue Vorgehensweise kamen ja immerhin schon am 23.12.2020, aber man durfte ja ohnehin zu Weihnachten, zu Silvester und am Neujahrstag niemanden besuchen, da kann man ja in der Softwareentwicklung ruhig durcharbeiten – das ist jedes Jahr die gleiche Frechheit, dass die Infos derart spät erscheinen!

### 2. Aushilfslöhne für max. 18 Tage sind endgültig Geschichte

Die Zeitschienen bezüglich Aushilfslöhnen waren ja seit der Einführung unterschiedlich (in der SV vom Jahr 2018 bis 2020 in der Finanz von 2017 bis 2019). Nun sind sie aber in beiden Bereichen ungültig und

evtl. Zuordnungen von Dienstnehmern mit der Ergänzung E12 werden im Zuge der Jahreseröffnung aufgehoben und automatisch auf die Tarifgruppe ohne der Ergänzung E12 geändert.

### 3. Änderungen im Bereich des Kontrollsechstels

Im Jahr 2020 musste ja das Kontrollsechstel bei Austritt oder am Jahresende gerechnet werden, außer es gab Zeiten der Karenz beim Dienstnehmer. Diese Ausnahmegründe wurden nun erweitert und in Zukunft ist in den nachfolgenden Fällen keine Rollung der Sonderzahlungen mehr notwendig:

- Elternkarenz inkl. Papamonat (wird erkannt)
- Bezug von Krankengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung (wird nicht erkannt)
- Bezug von Rehabilitationsgeld gem. § 143a ASVG (wird nicht erkannt)
- Pflegekarenz oder Pflegezeit gem. § 14c oder § 14d AVRAG (wird erkannt)
- Familienhospizkarenz oder Familienhospizzeit gem. § 14a oder § 14b AVRAG (wird erkannt)
- Wiedereingliederungszeit gem. § 13a AVRAG
- Grundwehrdienst gem. § 20 Wehrgesetz 2001 oder Zivildienst gem. § 6a Zivildienstgesetz 1986 (wird erkannt)
- Bezug von Altersteilzeitgeld gem. § 27 AIVG (wird erkannt)
- Teilpension gem. § 27a AIVG (wird nicht erkannt)
- Beendigung des Dienstverhältnisses, wenn im Kalenderjahr kein neues Dienstverhältnis beim selben Arbeitsgeber eingegangen wird (es wird bei erneuter Anmeldung darauf hingewiesen, dass eine Rollung notwendig ist!)

Diese Ausnahmegründe sind leider vom Programm nicht alle automatisch erkennbar. Es muss daher von Ihnen als Anwender in den Ausnahmefällen, die nicht erkannt werden, im Bereich **Personal – L16,**

**Vorbezüge** das Feld  keine Rollung SZ §67/1+2 angehakt werden.

Auch der Austritt und Wiedereintritt ist nicht immer zuverlässig erkennbar (z.B. Verwendung einer neuen Personalnummer, was zwar nicht notwendig wäre, aber doch immer wieder so gehandhabt wird).

Vor allem die Regelung, dass bei einem Wiedereintritt im gleichen Jahr die vorigen Beschäftigungsperiode zu rollen ist, kann nur von einem in Sachen Lohnverrechnungspraxis komplett Ahnungslosen beschlossen worden sein – in Österreich werden komplizierte und unadministrierbare Regelungen einfach Jahr für Jahr noch mehr verkompliziert anstatt diese einfach wieder abzuschaffen und zu sagen das war unsinnig!

Im Dezember bleibt uns aber die Rollung erhalten (es ist aber unklar, ob ein Austritt am 31.12. des Jahres eine Rollung notwendig macht oder nicht, aber bis dahin haben wir ja noch Zeit!), wobei diese Rollung nun im Unterschied zum Jahr 2020 auch zu Gunsten des Dienstnehmers erfolgen darf (ansteigendes Jahressechstel darf auch rückwirkend berücksichtigt werden, bis zum Jahr 2020 war das nicht erlaubt!).

**Anmerkung!** Die Rollung der SZ hat im Jahr 2020 so manche nicht zwingend notwendige Rollung bewirkt, da wir DN, die bereits einen J/6-Überhang hatten zur Sicherheit nochmals aufgerollt haben. Wir werden bis zum Jahresende 2021 versuchen, das besser zu lösen, damit nur mehr dann eine automatische Aufrollung aufgrund des Kontrollsechstels durchgeführt wird, wenn das wirklich notwendig ist.

Alle weiteren Infos zur Rollung der SZ nach §67 1+2 finden Sie in der Updatebeschreibung des Jahres 2020.

### 4. Lohnsteuer keine Sonderausgabenpauschale ab 2021

Wie bereits oben beschrieben fällt ab 2021 in der Lohnsteuerberechnung die Sonderausgabenpauschale in Höhe von 60 Euro jährlich weg, wodurch sich geringfügig höhere Lohnsteuerbeträge ergeben.

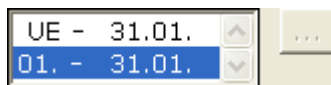
## II) Programmverbesserungen und Programmweiterungen

### 1. Urlaubersatzleistung und gleichzeitige Weiterbeschäftigung

Bis zum Jahr 2019 konnte für einen Dienstnehmer im Monat einer vorgetragenen Urlaubersatzleistung keine weitere Abrechnung erfasst werden (z.B. Austritt am 30.11.2019, UE bis 01.12.2019 erlaubte keine Abrechnung einer evtl. am 15.12.2019 wieder aufgenommenen Beschäftigung. Diese zwangsweise Notwendigkeit der Vergabe einer zweiten Personalnummer konnte im Jahr 2020 eingeschränkt, aber nicht zur Gänze aufgehoben werden. Eine weitere Abrechnung zusätzlich zu einer UE war nur vom 3. des Monats bis zum Monatsletzten möglich, da der 1. und 2. für den Vortrag der UE oder dessen Aufrollung vom Programm benötigt wurde, d.h. lt. obigem Beispiel wäre es bei einer Wiederaufnahme ab dem 03.12. kein Problem die gleiche Personalnummer zu verwenden, sollte aber parallel zu einer UE am 1. oder 2. des Monats eine zweite Beschäftigung bestehen, dann war auch ab dem Jahr 2020 eine zweite Personalnummer notwendig.

Das ist ab dem Jahr 2021 endgültig vorbei, da die vorgetragenen Urlaubersatzleistungen mit dem Tag 0 gespeichert werden und nun auch automatisch mitgerollt werden, wenn z.B. eine Rollung der vorgetragenen Urlaubersatzleistung oder eine Rollung der parallelen Beschäftigung durchgeführt wird. Es erfolgt natürlich auch immer die Prüfung, ob die mBGM bereits erstellt wurde oder nicht und Sie erhalten entsprechende Fehlerhinweise, wenn die Rollung oder der Nachtrag nicht möglich sein sollte.

Die vorgetragene Urlaubersatzleistung wird rechts oben im Bereich der vorhandenen Abrechnungen im Abrechnungsbildschirm nun auch mit UE – Tag dargestellt – siehe nachfolgenden Bildschirmauszug:



Damit ist sowohl die Anlage einer weiteren Personalnummer unnötig (bitte wirklich beherzigen, da wir das im Zuge der mBGM Erstellung im Laufe des Jahres 2021 endgültig entfernen werden!), als auch das rückwirkende Stornieren einer mBGM ist damit programmtechnisch nie mehr notwendig. Aus diesem Grund wurde das rückwirkende Stornieren einer mBGM auch mit einem sich mehrmals täglich ändernden Passwort gesichert, da nach Anrufen bei der ÖGK immer von den Mitarbeitern gesagt wurde, Sie müssten die alte mBGM stornieren (was grundsätzlich stimmt, wir machen das aber automatisch im Zuge der Aufrollung) und dann klappte die Aufrollung nicht, da die mBGM nicht erstellt wurde, es wurde dann die alte mBGM erneut erstellt und beide Meldungen wurden nicht an die ÖGK gesendet und damit hatten wir schon eine Unterbrechung der Referenzkette.

**Anmerkung!** Diese Änderung stellte eine relativ große Änderung in der Datenstruktur und der Programmlogik dar, aber sollte uns allen das Arbeiten wesentlich erleichtern und die Anzahl der Clearingfälle reduzieren.

### 2. L16 Druckausgabe mit den Formularen des BMF (Veröffentlichung nach Urgenz am 04.01.2021)

Wir haben wieder die Formulare integriert, die aber erst nach eigener Urgenz am 04.01.2021 spät abends auf der Homepage des BMF zur Verfügung standen. Das Feld für die Aushilfslöhne wurde vom BMF aus den Formularen endgültig entfernt.

### 3. Neue Geschlechter D (Divers) und O (Offen) im Personalstamm und im Tarifsystem der ÖGK

Im Jahr 2020 gab es für die Zwecke der Meldung der L16 bereits die Option Geschlecht Divers. Da die neuen Geschlechter D (Divers) und O (Offen) nun auch im Tarifsystem der ÖGK enthalten sind, gibt es im Personalstamm wieder nur ein Feld für das Geschlecht, das die Inhalte M/W/D/O annehmen kann. Die



Altersgrenzen für die altersmäßigen Abschläge und auch die Berechnung des Pensionsantrittsalters werden für die Geschlechter D und O wie beim Geschlecht W gesetzt, wäre also für „Männer“ eine Option auf einen um 5 Jahre früheren Pensionsantritt – kleiner Scherz!

#### 4. Wohlfahrtsfonds für steiermärkische Ärztekammer

Ab dem Jahr 2020 kann für Ärzte, die Beiträge an die steiermärkische Ärztekammer zu zahlen haben, mit eigenen Berechnungslohnarten der Wohlfahrtsfonds und die Kammerumlage für Ärzte und für Zahnärzte, als auch nur die Kammerumlage berechnet werden. Dafür wurde eine eigene Berechnungsnummer in der Lohnartenanlage eingeführt. Mangels Infos gibt es diese Abgabe aber derzeit nur für die Steiermark. Die Berechnungsnummer kann derzeit folgende Werte beinhalten:

0000 *keine automatische Berechnung*  
0151 *Wohlfahrtsfonds + Kammerumlage Ärzte Steiermark*  
0152 *Wohlfahrtsfonds + Kammerumlage Zahnärzte Steiermark*  
0153 *Kammerumlage Ärzte Steiermark*

Die Bemessungsgrundlage für diese Lohnarten ergibt sich aus der Position in der Erfassung, d.h. alle lfd. Bruttosummen, die in der Erfassung vor dieser Zeile stehen, werden addiert und davon wird in Abhängigkeit vom Alter die Berechnung für den Wohlfahrtsfonds durchgeführt.

Die Prozentsätze bleiben aber für das Jahr 2021 gleich – wir wollen nur nochmals auf diese Möglichkeit hinweisen und falls diese Berechnungen auch für andere Bundesländer benötigt werden, dann bitte um Rückmeldung und wenn möglich um Unterlagen für die Berechnung.

#### 5. Abrechnungsbeispiele online

Unter **Hilfe – Abrechnungsbeispiele** online können Sie auf die bereits seit längerem angekündigte Beispielabrechnungsdatei zugreifen oder Sie gehen direkt auf unsere Webseiten im Bereich FAQ – Abrechnungsbeispiele. Diese Datei wird laufend aktualisiert, daher bitte von Zeit zu Zeit bei Fragen oder Sonderfällen der Abrechnung abrufen!

Wir werden versuchen, diese Beispielsammlung im Laufe des Jahres 2021 zu erweitern, falls das Jahr 2021 nicht wieder derart arbeitsintensiv wird wie das Vorjahr (Stichwort: Corona Kurzarbeit, das kann in Lohnverrechnungskreisen kein Mensch mehr hören!).